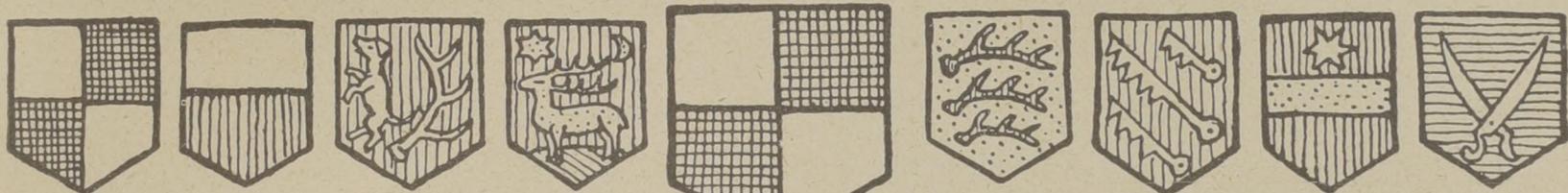


# ZOLLERHEIMAT



**BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN-  
ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE**

NUMMER 2

Hechingen, 15. Februar 1938

7. JAHRGANG

## Dom Asylrecht und der Ringinger Freistätte

Joh. Ad. Kraus, Dietershofen

### I.

Bis ins 18. Jahrhundert herein kannte das kirchliche und staatliche Recht sogenannte Asyle oder Freiplätze (Freiung, Freiheit, Muntät), an denen gewisse Verbrecher straflos bleiben durften<sup>1</sup>). Als kirchliche Asyle, die auch staatlicherseits als solche geachtet wurden, galten alle Kirchen, Friedhöfe, Klöster (diese teils nicht anerkannt), Stifter, Spitäler und geistliche Ritterhäuser (so z. B. der Johanniter seit 1378 und des Deutschordens seit 1403). Es ist somit nur die Erinnerung an bestimmte Vorkommnisse, wenn die Friedhöfe von Rangendingen und Unterhaigerloch als solche Freistätten ausdrücklich überliefert sind. Schon bei den Germanen gewährten Heiligtümer, heilige Haine und Kultstätten Frieden und boten dem Verfolgten Schutz. Lange vor dem Konzil von Sardes im Jahre 343, wo das kirchliche Asylrecht gesetzlich geregelt wurde, hat man flüchtige Verbrecher von Kirchen und Friedhöfen nur ausgeliefert gegen eidliche Zusicherung der Verschonung von Strafe und Annahme von Buße. Auf Asylverletzung, auch auf Listanwendung und Bruch des eidlichen Gelöbnisses stand die Strafe der Exkommunikation.

Weltliche Asyle konnten auf verschiedene Weise entstanden sein. Der Friede der Gerichtsstätte schloß ein gewisses Asylrecht in sich. Insbesondere waren die Freigerichte, die nicht den Landesfürsten unterstanden, solche Freiungen, wie auch die Wohnungen der Richter und Schöffen. Gerichtsplätze bedurften der Befriedung, um ungestört durch der streitenden Parteien Haß und Leidenschaft ihre Aufgabe erfüllen zu können. Der unverbogene Rechtssinn früherer Zeit billigte offenbar von vorne herein einem armen Sünder, der einen öffentlichen Gerichtsplatz aufsuchte, mildere Beurteilung zu, als einem böswilligen Schwerverbrecher, der seine Taten dem Tageslichte zu verbergen allen Grund hatte. Dessen freiwillige Stellung am Platze der Gerechtigkeit galt wohl als undenkbar. Ohne Zweifel konnte auch ein gewisser partikularistischer Stolz der Richter mitspielen, die Recht-

sprechung anderer Gerichte in ihrem Gebiet aufhalten oder hintertreiben zu können.

Manche Städte nahmen aus diesem Grunde und mit Bezug auf ihr von niemand zu hinderndem Marktrecht auch Asylrecht in Anspruch. In ihre Mauern Geflüchtete unterstanden dem Stadtgericht, das die Verfolgung außerstädtischer Missetäter ablehnte. Endlich erhielten durch Gewohnheit oder kaiserliche Verleihung einzelne Häuser, Mühlen, Wirtshäuser, sogar Tische in Gasthöfen, Burgen und Fronhöfe des Adels Asylcharakter. Auch bei letzteren hat die Betonung der Eigengerichtsbarkeit eine besondere Rolle gespielt. Als erste kaiserliche Verleihung eines Asylrechts nennt Gwinner die unter Heinrich VI (1190—97) für Burg Breisach.

Wer genoß nun Asylschutz? Schon die Karolinger versagten einem zum Tode Verurteilten die Freiung. Auch die Päpste schlossen vorsätzliche Mörder, Räuber und nächtliche Verwüster von Aeckern vollständig aus, ebenso solche, die Totschlag oder Verstümmelung in einer Kirche begangen hatten. „Gefährliche“ Totschläger galten allgemein als des Asyls unwürdig, wobei gefährlich soviel wie „absichtlich, vorsätzlich“ bedeutete. Eine fahrlässige Tötung wurde als „ungefährlich“ bezeichnet und regelmäßig durch einen Vergleich (Sühne- oder Wergeld) gesühnt. Von hier aus ist nur noch ein kleiner Schritt zum Verständnis des Zweckes der Freistätten:

Die Freiungen sollten vor der allgemein als pflichtmäßig geltenden Blutrache schützen, die Festnahme auf frischer Tat und somit schwerere Strafe sowie jähzornige Willkür des Urteils verhindern. Sie sollten die Möglichkeit bieten, unter sicherem Geleit mit den Gegnern zu verhandeln und sich besser vor dem Richter zu verteidigen. Sie stellten endlich eine Milderung des absoluten und äußerst harten öffentlichen Strafrechts dar, da dieses besonders auf das Berufsverbrechertum abgestellt war. Denn Diebe, Räuber und unehrliche Missetäter konnte das Strafgericht nicht hart genug treffen.

Es gab befristete und dauernde Asyle. Angeblich seien die ältesten an keine Zeitgrenze gebunden gewesen. Viele boten Schutz nur für 24 Stunden, andere für 3 Tage, andere 6 Wochen und 3 Tage, andere für Jahr und Tag. „Dabei begannen die Fristen von neuem zu laufen, wenn es dem Täter gelang, auch nur einige Schritte weit die Freistatt zu verlassen und dann wieder hineinzukommen.“

Das bekannteste weltliche Asyl von unbegrenzter Dauer in unserer Gegend dürfte das zu Reutlingen gewesen sein. Ein Fall, der sich in Akten des Fürstl. Hohenzollerischen Archivs zu Sigmaringen fand<sup>2)</sup>, sei hier angeführt. Am 10. Januar 1576 schrieb der Zollergraf an Graf Joachim von Fürstenberg: „Was den auf Heufeld neulich an Peter Böhler von Hechingen begangenen Totschlag anlangt, so hab ich dem Täter Kaspar Moß daselbst all sein Hab und Gut invertieren und in Arrest legen lassen, welche ohne Dein und des Entlebten Witwe und Freundschaft Vorwissen nicht freigegeben werden soll. Ich wurde aber gleichwohl berichtet, daß der Täter, so z. Z. zu Reutlingen in der „Freiheit“ (im Asyl!) ist, ein verdorbener, heyloser Mann und also wenig bei ihm zu holen“. Am 6. September 1577 meldet dann das Trochtelfinger Amt nach Hechingen: „Nachdem nunmehr der Termin auferlegter Buß, so der Täter K. Moß von Hechingen wegen des Totschlags an P. Böhler daselbst zu tun schuldig ist, hierher zurückgekommen, will unser gnäd. Herr von Fürstenberg, daß diese Buß im Hoheitsgebiet Fürstenbergs, nämlich in der Pfarrkirchen zu Salmendingen und nit zu Hechingen kraft des Vertrags fürgehen und beschehen soll. Die beiden Parteyen sollen also möglichst bald sich zur Vergleichung der Buß nach Salmendingen begeben. Der Täter muß seine 20 Gulden Strafe an Fürstenberg innerhalb 14 Tagen erlegen.“<sup>3)</sup>

Das Reutlinger Asyl hielt sich bis 1804, während die meisten seit Beginn der Neuzeit stark eingeschränkt wurden, besonders durch die Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532, um schließlich nach und nach ganz zu verschwinden. Die Kirchenasyle z. B. der Kurpfalz hob Papst Klemens XIII. im Jahre 1758 auf.

## II.

Wie eine Rechtsurkunde aus längstvergangenen Zeiten mutet uns der Eintrag auf dem Ringinger Ortsplan von 1728<sup>4)</sup> an: „Freiplatz 24 Stunden“, oder auf einem andern von etwa 1760, der sich im Besitz des Bürgers Michael Daigger befindet: „24 Stunden Freiheit“. Auf dem freien Platz vor dem jetzigen Schulhaus unten im „Dorf“, wo die drei Wege Laih, Rauße und Bach zusammenstoßen, ist eine ungefähr ringförmige Figur als Grasfläche eingezeichnet, die durch eine von Westen nach Südost gekrümmt verlaufende gestrichelte Doppellinie halbiert wird. In jeder Hälfte sieht man einen Baum. Der Durchmesser beträgt 55 Schuh oder 16,70 Meter, was einen Inhalt von 218 qm ergibt. Am gerade verlaufenden Südwestrand ist als Tangente ein rechteckiger Platzstreifen von 6×40 Schuh oder 1,82×12,15 m angegliedert. Heutzutage steht ein laufender Brunnen und

der Wellblechschuppen einer Gemeindewaage dort. Die hart daran vorbeilaufende Bachkandel würde den ehemaligen Ring halbiert haben. Bemerkenswert scheint die Bezeichnung dieses Ortsteils als „Dorf“ oder **Kreben** (Gräaba)! Letzterer Name kommt auch in Melchingen vor und bedeutet nach Fischers Schwäb. Wörterbuch „einen mit Flechtzaun eingemachten Raum“. Dasselbe Werk berichtet zum 15. Jahrhundert aus Dornstetten: „Es wird ein Gericht in den Kreben anberaumt. Were auch Sach, daß man vor Unwetter in dem Kreben nit bleiben möcht, so soll man das Gericht ziehen under die Glockenschnur (d. h. ins Rathaus). Also ist Kreben ein für solche Zwecke (Gerichtsverhandlungen) eingehogter Raum im Freien“. Die Ringinger Pfarrpfürnderneuerung von 1729<sup>5)</sup> sagt: Der Kreb- oder Tanzplatz unten im Dorf, darin ist eine Freiheit von 24 Stunden, und zinsset die Gemeind jährlich dem Heiligen daraus 4 Heller. Derselbe Eintrag findet sich wörtlich in der Heiligenrechnung von 1745<sup>6)</sup>. Das Gemeindeurbar von 1729 dagegen meldet etwas verändert: „Die Gemeind R. soll aus der Roß (Hanfröße), an jetzt o der Kreb beim Tanzplatz genannt, jährlich dem Heiligen 4 Heller zinsen“<sup>6)</sup>. Hier ist also keine Rede von einer Freiheit. Ob man somit damals noch eine praktische Bedeutung der Freistatt annehmen darf? Eine solche ist überhaupt nirgends urkundlich überliefert. Gemeindeakten sind keine erhalten und das noch von Lehrer Barth 1867 gekannte „Burger- und Fleckendienstbüchlein“ von 1691 ist seitdem verschollen. Das Fleckenbuch von 1530 bestimmt lediglich, daß bei Pfändungen die Pfand um den „Tanzplatz“ auszurufen seien<sup>7)</sup>.

Wichtiger als die Frage nach Bedeutung dieser Freistatt, die jedenfalls nicht groß war, scheint die nach seiner Herkunft zu sein. An ein kirchliches Asyl wird man trotz der jährlichen Gemeindeabgabe an den Heiligen kaum denken können. Denn diese hing offenbar mit der ganz nahe befindlichen Hanfröße zusammen. Der Plan von 1728 läßt nämlich vom Freiplatz an gegen Norden eine ganze Kette zusammenhängender Wasserlöcher erkennen, deren letzter Rest bis 1869 die Weedlache und das 1911 zugeschüttete Raißle waren. Auch aus der Hanfröße in Hirlingers Wies (hinter dem Haus des Andr. Dieter im Bach) bezog der Heilige dahier einige Bodenzinsen.

Drück<sup>1)</sup> erwähnt zwei Tanzplätze bei Bräunisheim und Hedelfingen in Württemberg, die zugleich Freistätten waren. Sie lagen aber beide an oder zwischen Markungsgrenzen. In Ringingen ist weder Fronhof noch Burg oder Kirche an diesem Platz nachzuweisen und somit muß man das weltliche Asyl auf die Gerichtsstätte zurückführen, was m. W. in Hohenzollern bis heute als einzig dastehend bezeichnet werden darf<sup>8)</sup>. Ob allerdings dem gewöhnlichen Ortsgericht eine solche Bedeutung zukam, möchte man bezweifeln; frühere Rechtszustände sind leider unbekannt. Zingeler wollte in Ringingen mit Rücksicht auf das Ringwappen des Ortsadels eine Gaugerichtsstätte annehmen<sup>9)</sup>. Eigenartig berührt die alte Schreibung der auf den Kre-

ben (von Melchingen her) zuführenden Enggasse, die 1545 *T e n g g a s s e* heißt und an ein Volksthing erinnern könnte<sup>10)</sup>, sowie der Hinweis, daß beim Stein zu Ringingen bei Blaubeuren noch 1255 das Grafschaftsgericht stattfand<sup>11)</sup>. Den Ortsarmen vom r i n g förmigen Gerichtsplatz abzuleiten geht trotzdem schwerlich an. In unserm Ringingen kennt man den Ausdruck: „I mues vergräabla (verzweifeln)!“ Sollte dies mit Gräaba-Kreben zusammenhängen? Auf ein Gericht würde auch die Sage deuten, der Gallenbühl habe einst Galgenbühl geheißen.

Zum Schluß sei nochmal eine frühere Anregung wiederholt: Wäre es nicht möglich, zur Erinnerung an die

alte Bedeutung des Dorfplatzes dort beim Gansbrunnen wieder eine Linde zu pflanzen?

Anmerkungen: <sup>1)</sup> Gwinner Dr. H., Freistätten im Mittelalter (Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees 1936 S. 29—55). Druck Dr. Th., Das Reutlinger Asylrecht (Württbg. Viertelj. f. Landesgesch. 1895, auch Sonderabdruck). <sup>2)</sup> F. Hohenz. Arch. Sigm. R 53 Nr. 1. <sup>3)</sup> Staatsarchiv Sigm. D 130, 265. <sup>4)</sup> F. Fürstenbg. Arch. Donaueschingen. <sup>5)</sup> Pfarrarchiv Ring. <sup>6)</sup> Staatsarchiv Sigm. <sup>7)</sup> Mitt. Hohenz. 1924 S. 211. <sup>8)</sup> Eine weitere angebl. Freistatt zu R., die hinter der ehemaligen Wirtschaft zur Sonne im Garten „stand“, erwies sich bei näherem Zusehen als Breistatt (d. i. Bräuhaus)! Danach sind die Alb.-Blätter 1930 S. 342 zu berichtigen. <sup>9)</sup> Kunstdenkmäler von Hohenzollern 1896 S. 28. <sup>10)</sup> Renovation 1545 im F. F. Archiv Donaueschingen. <sup>11)</sup> OA.-Beschreibung Blaubeuren S. 187.

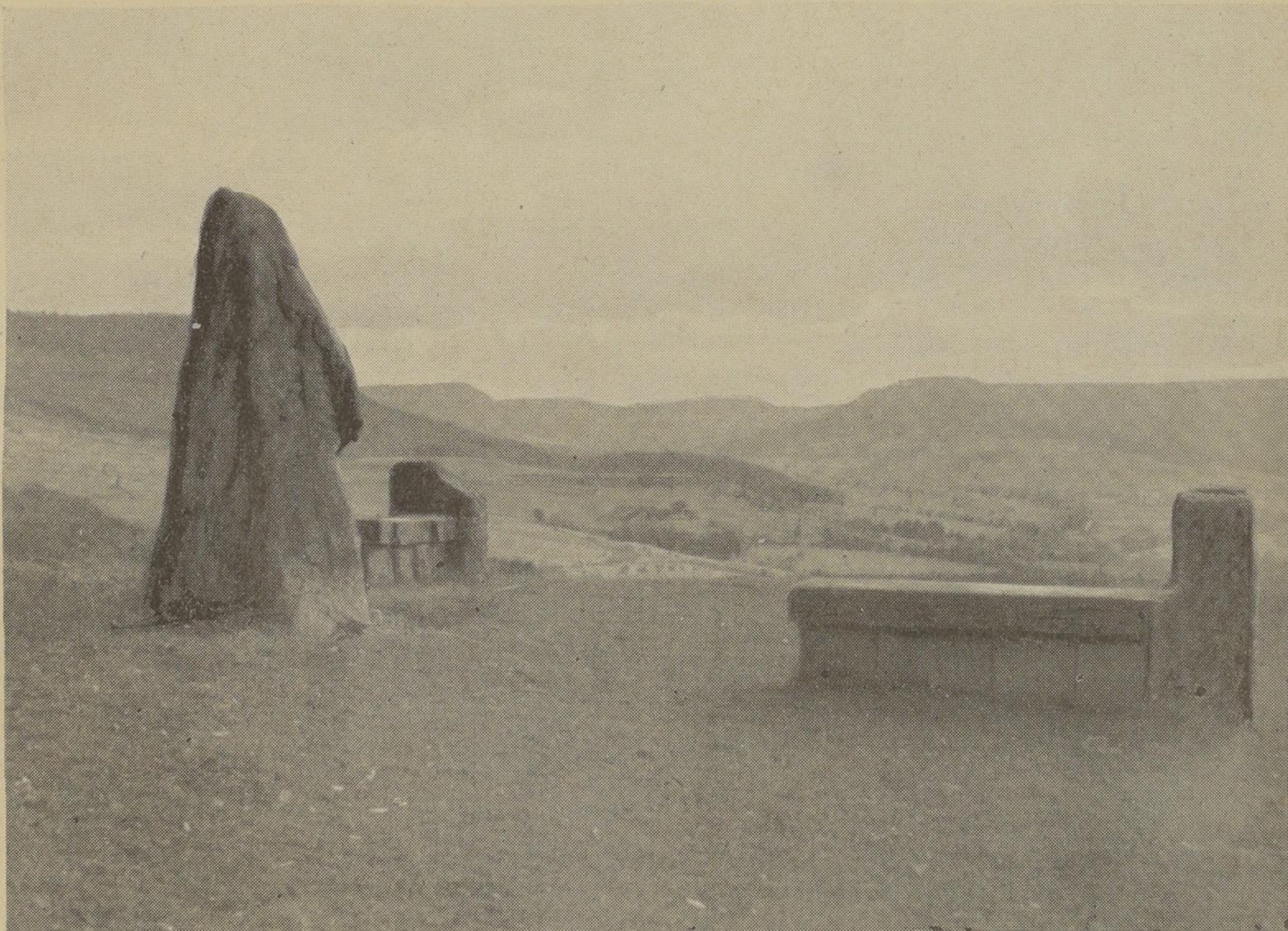
## Vom Alter und dem Patron der Pfarrei Heiligenzimmern

Von M. Schaitel

Im Schlußteil seiner Abhandlung über das Alter unserer Pfarreien in der „Zollerheimat“ Nr. 11 vom Jahre 1936, schreibt J. Wetzel: „Es bleiben also von den 62 Pfarreien im Jahre 1275 nur noch 47. Dazu kamen im Laufe der Zeit bis heute 34 Neugründungen: 1. Heiligenzimmern (Kirchenpatron St. Patritius<sup>1)</sup>), Pfarrei um 1400.“ Wie der Verfasser zu dieser Behauptung kommt, ist nicht recht ersichtlich, offenbar ist ihm hier ein Irrtum unterlaufen! Auch Hodler<sup>2)</sup> scheint sich bei Niederschrift der allgemeinen Ortsgeschichte von Heiligenzimmern über diesen Punkt nicht klar gewesen zu sein, denn dort heißt es: „Zimbern in horgun erscheint schon im

Liber decimationis (1275); 1304 war es bereits ein Pfarrdorf“. Im Gegensatz hierzu ist im Abschnitt: Geschichte der Pfarrei, richtig folgendes zu lesen: „Hiernach hatte Heiligenzimmern damals — nämlich 1275 — außer der Pfarrei noch ein Vikariat.“

In dem genannten Liber decimationis<sup>3)</sup>, der ältesten und amtlichen Statistik des Bistums Konstanz aus dem Jahre 1275, heißt es: „Zimbern. in Horgun. vicaria ibidem. valet sex libr. Tuwingen. preter plebanatum. qui plebanatus cum vicaria simul computatis valet in toto XV libr. Tuwing. usw. usw.“ Nachdem darüber kein Zweifel herrschen kann, daß Zimbern in horgun, in an-



Bismarckstein bei Beuren mit Killertalblick

Foto: Willy Baur